

halten wolle.“ Und kaum fünfzehn Jahre später, auf dem Landtage Bartholomäi 1677<sup>1)</sup> beriethen die Stände abermals über zu ergreifende Maßregeln gegen den Freikauf der Unterthanen, „damit dergleichen weit einreißendem Uebel mit Nachdruck gesteuert werde.“ Und in der That faßten sie auf dem Landtage Elisabeth desselben Jahres<sup>2)</sup> den Beschluß, daß die Freiverkaufung der Grundstücke gänzlich verboten sei, es sei „jedoch einem alten Diener ob bene merita ein Haus . . . zu verkaufen nachgelassen, jedoch daß es ohne Abgang der onera publica geschehe“. Dieser Landtagschluß scheint indessen nicht in Kraft getreten zu sein, denn im Jahre 1708<sup>3)</sup> wurde die oben angeführte „gar billige und heilsame Ver-  
sehung“ vom Jahre 1653 durch Oberamtspatent dem Lande publicirt.

Gelang es somit den Ständen nicht, den Freiverkauf gänzlich zu beseitigen, so suchten sie ihn doch nach Möglichkeit zu erschweren. Dieser Zweck ließ sich vor Allem dadurch erreichen, daß an die Fähigkeit einer Persönlichkeit zum Amte eines Schutzherrn bestimmte Bedingungen geknüpft wurden.

Schon auf dem Landtage Bartholomäi 1589<sup>4)</sup> war beschlossen worden, daß Losgekaufte entweder ihren alten Erbherrn oder einen seiner Geschlechtsvettern, wenigstens aber einen Adeligen zum Schutzherrn wählen sollten; auch sei dem Landvoigt für seine Person die Annahme von Schutzunterthanen unter das Amt nicht zu gestatten, vielmehr müsse danach gestrebt werden, die Schutzunterthanen des Amtes und der Städte wieder unter die Schutzherrschaft des Adels auf dem Lande zu bringen.

Nachdem später durch Oberamtspatent vom 17. Januar 1669<sup>5)</sup> den evangelischen Geistlichen in den kleinen Städten und auf den Dörfern die Annahme von Schutzunterthanen und die Ausstellung von Losbriefen verboten worden war, erfolgte die kurfürstliche Resolution vom 7. September 1672,<sup>6)</sup> in der von Neuem darauf aufmerksam gemacht wurde, daß das Amt eines Schutzherrn ausschließlich von einem Adeligen zu versehen sei, daß sich aber Schutzunterthanen keinesfalls unter das kurfürstliche Schloß oder die Amtshauptmannschaft begeben dürften. Diese Bestimmung, die ausschließlich einem Adeligen, jedoch mit Ausnahme der hohen Landesbeamten, die Fähigkeit zur Ausübung der Schutzherrschaft zuerkennt, wird bei Freiverkäufen mehrfach den Unterthanen eingeschärft. So verkauft z. B. Gottlob Ernst Ehrenreich von Seydewitz am 25. October 1713<sup>7)</sup> dem Andreas Kazer das freigut in Auschkowitz für 1500 Thaler, mit der Freiheit, sich einen Schutzherrn nach seinem Belieben, jedoch einen von Adel, zu erwählen.

Noch mehrfach wiederholt sich die leicht zu erklärende Verordnung, daß den hohen Landesbeamten die Annahme der Schutzherrschaft nicht ge-

1) Singul. Lusat. II. 246.

2) Domstiftliche Akten Quatitz.

3) Collect.-Werk I. 659.

4) Siehe Seite 75.

5) Collect.-Werk I. S. 402.

6) Collect.-Werk I. S. 636; II. S. 1433.

7) Lehnsakten Pannewitz.